

BEITRÄGE ZUR KENNTNIS
DES
RÖMISCH-ÄGYPTISCHEN
GRUNDBÜCHRECHTS

VON

DR. IUR. HANS LEWALD



LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.

1909

Vorwort.

Seitdem MITTEIS in seinen bahnbrechenden Abhandlungen im Hermes und im ersten Bande des Archivs für Papyrusforschung den Nachweis geführt hat, daß der Gedanke der Publizität der dinglichen Rechte im Immobilienrecht der Papyri mit Bewußtsein erfaßt und in einer Form verwirklicht worden ist, die in mancher Hinsicht an unser modernes Grundbuchrecht erinnert, hat sich das Quellenmaterial in sehr bedeutendem Umfange vermehrt. Gerade die Publikationen der letzten Jahre, insbesondere der dritte Band der Londoner Edition und der zweite Band der Tebtunis Papyri, enthalten für die grundbuchrechtlichen Fragen reiches und wertvolles Material, das bisher im Zusammenhange noch nicht behandelt worden ist.

Daher ist wohl der in der vorliegenden Arbeit unternommene Versuch gerechtfertigt, durch die Zusammenstellung und Verwertung dieses Materials auf der Basis der durch MITTEIS' und WILCKENS Forschungen gewonnenen Ergebnisse einen, wenn auch nur bescheidenen Beitrag zur Erkenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts zu liefern.

Indem ich diesen Versuch veröffentliche, ist es mir Bedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Rat Professor LUDWIG MITTEIS, für die gütigen Anregungen, die er mir hat zuteil werden lassen, aufrichtigst zu danken.

Leipzig, im Dezember 1908.

Hans Lewald.

Inhalt.

I. Die *διαστρώματα* und ihre Organisation.

	Seite
§ 1. Die generellen <i>ἀπογραφαί</i> und das Edikt des Mettius Rufus . . .	1
§ 2. Die <i>βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων</i>	10
§ 3. Die <i>διαστρώματα</i> und <i>καταλοχισμοί</i>	15
§ 4. Das Personalfolium	21

II. Die Mitwirkung der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* bei dem Abschluß von Immobilienrechtsgeschäften.

§ 5. <i>προσαγγελία</i> und <i>ἐπίσταλμα</i>	25
--	----

III. Die *παράθεις* und ihre Voraussetzungen.

§ 6. <i>παράθεις</i> und <i>μετεπιγραφή</i>	38
§ 7. Die regulären <i>ἀπογραφαί</i>	40
§ 8. BGU. I 243; Class. Philol. 2; Gen. 44 und Geb. II 318 . . .	52
§ 9. Weitere Voraussetzungen der <i>παράθεις</i>	60
§ 10. Eintragungen auf Ersuchen einer Behörde	67

IV. Die rechtliche Natur der *διαστρώματα*.

§ 11. <i>διαστρώματα</i> und Kataster	74
§ 12. Die Zweckbestimmung der <i>διαστρώματα</i>	83
Anhang	87
Chronologisches Verzeichnis der an die <i>βιβλιοφύλακες</i> gerichteten <i>ἀπογραφαί</i>	92
Urkundenverzeichnis	93
Literatur	99

I. Die διαστρώματα und ihre Organisation.

§ 1.

Die generellen απογραφαι und das Edikt des Mettius Rufus.

I. Bevor wir auf das uns in der petition of Dionysia erhaltene Edikt des Mettius Rufus,¹ das die Grundlage einer Untersuchung über das „ägyptische Grundbuchrecht“ zu bilden hat, näher eingehen, soll hier folgendes vorweggenommen werden:

Wir erfahren aus dem Edikt, daß der Präfekt zwecks Erneuerung der von den βιβλιοθήκαι ἐγκτήσεων geführten διαστρώματα Deklarationen anordnet, und daß er zugleich Vorschriften erläßt, die der Notwendigkeit einer Wiederholung dieser Maßregel vorbeugen sollen (πρὸς τὸ μὴ πάλιν ἀπογραφῆς δεηθῆναι Oxy. II 237 Col. VIII Z. 41). Daß sich das διάταγμα des Rufus nur auf Immobilien-ἀπογραφαι bezieht, ist in ihm selbst nicht gesagt; wir dürfen dies aber wohl unbedenklich annehmen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß alle bisher publizierten, an die βιβλιοφύλακες adressierten Deklarationen² Immobilienrechte betreffen, und daß andererseits sämtliche uns bekannten Mobilienfessionen an andere Beamte, nämlich an den Strategen oder βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet sind. Wir werden daher im folgenden von dieser Voraussetzung ausgehen.

Aus dem skizzierten Inhalt des Edikts können wir dann znnächst schließen:

1. daß die διαστρώματα auf den Immobiliendeklarationen aufgebaut, also — allgemein gesagt — Übersichten über den Immobilienbesitz waren, und

¹ Oxy. II 237 Col. VIII Z. 28—43. Grundlegend hierüber: MITTEIS, Archiv I S. 183 ff.; cf. auch RUGGIERO, Bull. dell' ist. di dir. rom. XIII S. 61—71.

² Zu PR. 144 cf. § 2 S. 11 Anm. 7.

2. daß die Immobiliardeklarationen nicht mit den alljährlich eingeforderten Mobilienfassungen auf eine Stufe gestellt werden dürfen, sondern daß die Anordnung allgemeiner Immobilien-*ἀπογραφαί* als eine exzeptionelle Maßregel aufzufassen ist.

Es erhebt sich nun sofort die Frage: Sind alle an die *βιβλιοφύλακες*¹ gerichteten Deklarationen, die uns erhalten sind, bei Gelegenheit solcher allgemeiner *διαστρώματα*-Revisionen eingereicht worden? Zu der Verneinung dieser Frage führt folgende Erwägung. In BGU. I 11 Z. 15 wird eine *ἀπογραφή* vom Jahre 92/93 p. erwähnt. Nun ist es schon a priori höchst unwahrscheinlich, daß bereits zwei Jahre nach dem Edikt des Mettius Rufus wiederum eine Neuanlegung der Immobilienübersichten erforderlich gewesen wäre. Doch ganz abgesehen hiervon: Der Deklaration Oxy. III 481 vom Jahre 99, in der auf die *ἀπογραφή* vom Jahre 90 Bezug genommen wird, können wir wohl mit einiger Sicherheit entnehmen, daß in der Zwischenzeit allgemeine Immobilien-*ἀπογραφαί* nicht angeordnet worden sind.² Wir müssen also annehmen, daß die in BGU. I 11 angeführte *ἀπογραφή* mit einer *διάστρωμα*-Revision nichts zu tun hat.

Zu demselben Resultat gelangen wir, wenn wir folgende Zusammenstellung von Deklarationen aus den ersten drei Jahrzehnten des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts betrachten:

- 109 p. Oxy. III 482;
 112 p. Oxy. III 638;
 120 p.(?) Teb. II 472;
 122 p. BGU. III 742 Col. II Z. 6;
 127 p. Teb. II 323;
 129 p. Oxy. I 75.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß unmöglich in allen diesen Jahren *διαστρώματα*-Revisionen stattfinden konnten. Ich möchte daher, wie es auch in der Literatur³ bereits mehr-

¹ Über die nicht an die *βιβλιοφύλακες* gerichteten *ἀπογραφαί* über *γῆ ἄβροχος*, cf. unten § 11.

² So auch GREENFELL-HUNT, Oxy. III S. 170, Anmerkung zu Z. 15—17 der genannten Urkunde.

³ JOUGUET, *Revue des études anciennes* VII S. 277; PREISIGKE, *Pap. Str.* I S. 125; GREENFELL-HUNT, *Pap. Teb.* II, Vorbemerkung zu Nr. 323 (S. 131).

fach geschehen ist, zwei Klassen von *ἀπογραφαί* unterscheiden, nämlich

a) die generellen *ἀπογραφαί*, d. h. diejenigen Immobilien-deklarationen, die zum Zweck der allgemeinen Revision bzw. Neuanlegung der *διαστρώματα* angeordnet werden, und

b) diejenigen *ἀπογραφαί*, die der individuellen Rektifizierung der *διαστρώματα* dienen, in denen also z. B. die Käufer von Grundstücken ihren Erwerb den *βιβλιοφύλακες* anzeigen. Ich will die zu dieser Klasse gehörenden Urkunden, da sie nicht, wie die generellen Deklarationen, eine anormale Erscheinung des ägyptischen Grundbuchrechts darstellen — in Ermangelung einer besseren Terminologie —, reguläre *ἀπογραφαί* nennen.

In manchen Fällen wird sich ohne weiteres aus dem Inhalt einer *ἀπογραφή* ergeben, welcher der beiden Kategorien sie beizuzählen ist; so in Fällen, wie Lips. 3 Col. II; Teb. II 323; 472; Lond. III Nr. 941 (S. 118, 119); Nr. 942 (S. 119, 120); Nr. 945 (S. 120, 121); Str. I 34. Alle diese Urkunden sind zweifellos reguläre *ἀπογραφαί*. Mit gleicher Sicherheit können wir bisweilen auch generelle Deklarationen als solche erkennen. Allerdings ist es hier weniger der Inhalt der einzelnen *ἀπογραφή*, der die Entscheidung ermöglicht, als vielmehr der Umstand, daß uns eine ganze Gruppe von Deklarationen erhalten ist, die alle aus demselben Jahre stammend, auf dieselbe, die Deklaration anordnende Verfügung des Präfekten¹ Bezug nehmen. Hierher gehören zunächst die im Anschluß an das Edikt des METTIUS RUFUS eingereichten Deklarationen,² weiter aber auch die zahlreichen *ἀπογραφαί* vom Jahre 131.³

Nicht immer jedoch liegt die Sache so einfach, vielmehr gibt es Fälle, in denen sich der Charakter einer Immobilien-*ἀπογραφή* nicht ohne weiteres bestimmen läßt; man denke an Oxy. III 636,⁴

¹ Bisweilen ist der Präfekt nicht ausdrücklich genannt. So heißt es in Oxy. IV 715; Gen. 27, zwei Deklarationen vom Jahre 131 einfach: *κατὰ τὰ κελευσθέντα*. Daß es sich hierbei um eine Anordnung des Präfekten handelt, folgt aus den übrigen *ἀπογραφαί* desselben Jahres.

² Oxy. I 72; Oxy. II 247; 358; BGU. II 536. Zu der letzten Urkunde cf. GRENFELL-HUNT, Oxy. II S. 178.

³ Fay. 32; 216; BGU. II 420; 459; Gen. 27; Oxy. IV 715; wahrscheinlich auch Oxy. III 584 cf. unten S. 6.

⁴ Publiziert von WESSELY, Studien zur Paläographie und Papyruskunde, Heft 4 (1905) S. 114.

I 75;¹ Lips. 8; 9; Lond. III Nr. 940 (S. 118), Urkunden, die an sich ebensogut generelle wie reguläre ἀπογραφαί sein könnten. Eine sichere Entscheidung wäre daher in solchen Fällen nur dann möglich, wenn sich ein allgemeines Kriterium aufstellen ließe, nach dem wir die beiden ἀπογραφαί-Kategorien voneinander scheiden könnten.

Ein solches Kriterium ist nun m. E. leicht zu ermitteln. Betrachten wir nämlich die Deklarationen, die wir mit Sicherheit zu den generellen zählen dürfen,² so finden wir, wie schon gesagt, daß bei ihnen ausnahmslos die Deklaranten auf eine die ἀπογραφαί anordnende Verfügung des Präфекten Bezug nehmen.

Hieraus allein folgt natürlich noch nicht, daß nun umgekehrt jede ἀπογραφή, bei der sich ein solcher Hinweis findet, zur Klasse der generellen ἀπογραφαί gehört, und daß jede Deklaration, bei der er fehlt, der Kategorie der regulären beizuzählen ist. A priori können sich ja die Worte κατὰ τὰ προστεταγμένα bzw. κελυσθέντα ebensogut wie auf die Anordnung genereller Deklarationen zum Zweck einer διάστρωμα-Revision, auf eine allgemeine Bestimmung des Statthalteredikts³ beziehen, durch die etwa angeordnet wird, daß im Interesse der Evidenthaltung der διαστρώματα die Erwerber von Grundstücken und dinglichen Rechten an Grundstücken ihren Erwerb den βιβλιοφύλακες anzuzeigen haben. Nur dann könnten wir mit einiger Sicherheit in der Bezugnahme auf die Anordnung des Präфекten das entscheidende Kriterium erblicken, wenn sich zeigen sollte, daß diese Bezugnahme in den regulären ἀπογραφαί regelmäßig fehlt. Dies ist nun tatsächlich der Fall. In keiner der Urkunden, die wir schon nach ihrem Inhalt als reguläre Deklarationen erkennen konnten,⁴ finden sich die Worte κατὰ τὰ προστεταγμένα oder eine ähnliche Klausel. Daß dies reiner Zufall sein sollte, wird man m. E. kaum annehmen dürfen. Ist dies richtig, so sind wir zu dem Ergebnis gelangt: Jede (an die βιβλιοφύλακες gerichtete) ἀπογραφή, in der der Deklarant auf eine Verordnung des Statthalters Bezug

¹ Nebenbei sei hier bemerkt, daß nach Oxy. I 75 Z. 30 und Fay. 97 Z. 13 in BGU. I 187 Z. 3, 4 ergänzt werden muß: τὰς] Z. 4 [διαταγείσας κτλ.

² Die S. 3 in Anm. 2 und 3 genannten Urkunden.

³ D. h. des vom Statthalter bei seinem Amtsantritt proponierten Edikts.

⁴ Dies sind die oben angeführten Urkunden Lips. 3 Col. II; Teb. II 323; 472; Lond. III 941; 942; 945 (S. 118—120).

nimmt, gehört zu den generellen, jede *ἀπογραφή*, in der diese Bezugnahme fehlt, zu den regulären Deklarationen.¹

Es soll nun unter Verwertung dieses Ergebnisses zusammengestellt werden, für welche Jahre uns generelle *ἀπογραφαί*, also auch Revisionen der *διαστρώματα* bezeugt sind.

Die älteste uns bekannte generelle *ἀπογραφή*² fand im Jahre 63 p. statt, es ist dies die in Oxy. II 248 Z. 32, 33 erwähnte *δεκάτου ἔτους Νέρωνος ἀπογραφή*. Konkrete Beispiele der in diesem Jahre angeordneten generellen Deklarationen sind uns nicht erhalten, wenn nicht, was m. E. wahrscheinlich ist, BGU. I 112³ und Oxy. II 250 hierher gehören. In beiden Urkunden wird eine Verordnung des Präfekten Lucius Julius Vestinus genannt. Allerdings ist uns nun dieser für das Jahr 63 nicht mehr als Präfekt bezeugt,⁴ doch ist andererseits für dieses Jahr kein den Vestinus ausschließender Statthalter bekannt;⁵ es scheint mir aber höchst unwahrscheinlich, daß sowohl im Jahre 61/62 wie im Jahre 63 generelle *ἀπογραφαί* angeordnet worden sind.

Die nächsten *διαστρώματα*-Revisionen fanden statt in den Jahren 80,⁶ 90,⁷ 99,⁸ 109,⁹ nach GRENFELL-HUNT¹⁰ auch im

¹ Daher ist insbesondere Oxy. I 75 eine reguläre *ἀπογραφή*. Anders GRENFELL-HUNT, Oxy. II S. 177 vorletzte Zeile; Oxy. IV S. 180, 181; Vorbemerkung zu Oxy. IV 713.

² Das Wort *ἀπογραφή* bezeichnet nicht nur die einzelne konkrete Deklaration, sondern wird auch, wie Oxy. II 248 Z. 33 und Oxy. III 481 Z. 16, 17 beweisen, in abstrakter Bedeutung gebraucht.

³ Nach WILCKEN, Hermes 28 S. 235 vom Jahre 61/62.

⁴ CANTARELLI, La serie dei prefetti di Egitto (1906) S. 31 setzt seine Statthalterschaft in die Jahre 59 bis 61/62. ⁵ CANTARELLI, l. c. S. 32.

⁶ Oxy. II 249; Oxy. II 359 (?); Oxy. II 248. Hier muß in Zeile 9, 10 gelesen werden: *ἀπογράφουμαι πρώτως, κατ[ὰ τὰ κελευθέντα] τὰ κατηνηκότα κτλ.* Über die Bedeutung des *πρώτως* cf. unten § 7 S. 48f.

⁷ cf. S. 3 Anm. 2.

⁸ Oxy. III 481. Aus dieser Urkunde Z. 15, 16 und aus Oxy. II 248 Z. 31, 32 darf wohl geschlossen werden, daß zwischen den Jahren 90 und 99 einerseits, 63 und 80 andererseits generelle *ἀπογραφαί* nicht angeordnet worden sind, cf. S. 2 Anm. 2.

⁹ Oxy. III 637, probably made in A. D. 109, eine Deklaration, in der die Worte *κατὰ τὰ προσισταγμένα* begegnen, läßt wohl in Verbindung mit Oxy. III 482 vom Jahre 109 vermuten, daß in diesem Jahre eine generelle *ἀπογραφή* stattgefunden hat. Dagegen gehört nicht hierher Oxy. III 636 (cf. oben S. 3 Anm. 4), nach unserem Kriterium eine reguläre Deklaration.

¹⁰ Oxy. III S. 169; Oxy. IV S. 180 letzte Zeile.

Jahre 129. Letzteres scheint mir unrichtig. Aus dem Jahre 129 ist uns nur Oxy. I 75 erhalten, nach dem oben aufgestellten Kriterium eine reguläre Deklaration. In der *ἀπογραφή* Oxy. III 584 „written about 129“ wird eine Verordnung des Präfekten Flavius Titianus erwähnt; da wir nun wissen, daß im Jahre 131 eben von diesem Statthalter eine *διαστρώματα*-Revision angeordnet worden ist,¹ so liegt es nahe, auch Oxy. III 584 in dieses Jahr zu setzen. Wir haben sonach kein einziges sicheres Beispiel einer generellen *ἀπογραφή* vom Jahre 129.

Wann nach dem Jahre 131 Neuanlegungen der Immobilienübersichten vorgenommen wurden, läßt sich aus dem uns heute vorliegenden Material nicht feststellen. Möglich ist, daß eine generelle *ἀπογραφή* durch den Präfekten Similis im Jahre 182 angeordnet worden ist.² Die aus der jüngeren Zeit stammenden Deklarationen sind, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, die aber nicht mehr an die *βιβλιοφύλακες* gerichtet sind,³ reguläre *ἀπογραφαί*, so daß sich aus ihnen für unsere Frage nichts entnehmen läßt.

Überblicken wir nun die Reihe der uns bekannten generellen *ἀπογραφαί*, so werden wir kaum von einer periodischen Anordnung derselben sprechen dürfen.⁴

II. Ein konkretes Beispiel eines einer generellen *ἀπογραφή* anordnenden Statthalteredikts ist das *διάταγμα* des Mettius Rufus,⁵ von dem wir ausgegangen sind. Bei der fundamentalen Bedeutung, die dieses Edikt für das „Grundbuchrecht“ Ägyptens besitzt, ist es unumgänglich, näher auf dasselbe einzugehen.

¹ cf. die oben S. 3 Anm. 3 angeführten Urkunden.

² So GRENFELL-HUNT, Oxy. II S. 179.

³ cf. unten § 2.

⁴ So WESSELY an dem S. 3 Anm. 4 angegebenen Orte, cf. ferner GRENFELL-HUNT, *Teb.* II Vorbemerkung zu Nr. 323: „approximately every ten years.“

⁵ Unrichtig wäre es, auch Oxy. I 34 hier anzuführen, so BERNHÖFT, Die Verbuchung der dinglichen Rechte an Grundstücken im griechischen Rechte S. 35 Anm. 5. M. E. hat dieses Edikt mit dem Grundbuchrecht speziell überhaupt nichts zu tun (anders PARTSCH, *Longi temporis praescriptio* S. 143 Anm. 1), bezieht sich vielmehr allgemein auf die Urkundenregistrierung im *Ναυαῖον* und der *Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη*. Daß dies alexandrinische Behörden waren, darf wohl heute als feststehend gelten. Das *Ναυαῖον* wird in Oxy. I 34; Lips. 10 Col. II Z. 26; Lond. III 949 genannt und ist vielleicht auch mit der bei WESSELY, *Specimina isagogica*, Tab. 7 Nr. 8 Z. 31, 32 erwähnten *βιβλιοθήκη* gemeint.